



Berufsprüfung für die Krankenversicherungs-Fachfrau den Krankenversicherungs-Fachmann vom 4. bis 7. Mai 2021

Kandidat/in: _____ Nr. _____

3. Prüfung **Module A, B, C, D und E**

Zeit: 180 Minuten

Hilfsmittel: Handbuch der Schweizerischen Krankenversicherung 2020
Kennzahlen 2021, Beitrags- und Prämienätze 2021
Skala 44 2021, Aufwertungsfaktoren 2021
Einfacher Taschenrechner

Bewertung:

	Max. Punkte	Erreichte Punkte	Note
Note der 3. Prüfung	138		

Visum Experten:

Bemerkungen:

Antworten, welche nur auf eine gesetzliche Bestimmung (Artikel) hinweisen, genügen nicht, ausser, es wird ausdrücklich verlangt.

Werden Gesetzesartikel gefragt, so sind der Artikel, der Absatz und allenfalls weitere präzisierende Teile anzugeben (Ziffern, Buchstaben etc.).

Für die Prüfung ist Kugelschreiber oder Tinte (nicht radierbar) mit schwarzer oder blauer Farbe zu verwenden!

Frage 1 (2 Punkte)

Die gemeinsame Einrichtung führt den Risikoausgleich unter den Versicherern innerhalb der einzelnen Kantone durch.

Kreuzen Sie die richtige Aussage an. Es ist nur 1 Aussage richtig.

Aussage	richtig
Das Departement erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Risikoausgleich. Es berücksichtigt die Bemühung zur Kosteneinsparung und verhindert einen zunehmenden Kostenausgleich. Es legt nach Anhörung der Versicherer die Indikatoren der Morbidität fest. Jeder zusätzliche Indikator ist einer Wirkungsanalyse zu unterziehen.	
Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Risikoausgleich. Er berücksichtigt die Bemühung zur Kosteneinsparung und verhindert einen zunehmenden Kostenausgleich. Er legt nach Anhörung der Versicherer die Indikatoren der Morbidität fest. Jeder zusätzliche Indikator ist einer Wirkungsanalyse zu unterziehen.	
Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Risikoausgleich. Er berücksichtigt die Bemühung zur Kosteneinsparung und verhindert einen zunehmenden Kostenausgleich. Er legt nach Anhörung der Kantone die Indikatoren der Morbidität fest. Jeder zusätzliche Indikator ist einer Wirkungsanalyse zu unterziehen.	

Visum:

Punkte:

Frage 2 (6 Punkte)

Erstellen Sie je eine Leistungsabrechnung für folgende Familienmitglieder:

- Philipp S., 28-jährig, zu 100 % angestellt bei der Firma X. in Luzern
- Martina S., 29-jährig, nicht erwerbstätig, bestätigte Schwangerschaft ab 1. April 2020
- Daniel S., 7-jährig

Alle Familienmitglieder sind OKP-versichert und verfügen über die ordentliche Jahresfranchise.

Sie erhalten von der Familie S. folgende Rechnungen (alle Behandlungen im Jahre 2020).

Philipp

1	Ambulante Arztkosten (Lungenentzündung)	270.-
2	Ambulante Arztkosten infolge eines Skiunfalles (Kniebeschwerden)	360.-
3	Medikamente der Spezialitätenliste (SL) zur Behandlung der Lungenentzündung	450.-
4	Stationärer Spitalaufenthalt für 9 Tage infolge der Lungenentzündung	8'300.-

Antwort Philipp

	Spitalbeitrag	Franchise	Selbstbehalt	Nettoleistung KV
1				
2				
3				
4				

Martina, 29-jährig, nicht erwerbstätig, bestätigte Schwangerschaft ab 1. April 2020

1	Ambulante Arztkosten Rückenbeschwerden, 3. Schwangerschaftswoche (SSW)	430.-
2	Kontrolluntersuchung, 4. SSW (Mutterschaftsleistung)	180.-
3	Ambulante Arztkosten (Rückenbeschwerden, 15. SSW)	460.-
4	Ambulante Arztkosten infolge eines Velounfalles (17. SSW)	540.-

Antwort Martina

	Spitalbeitrag	Franchise	Selbstbehalt	Nettoleistung KV
1				
2				
3				
4				

Daniel, 7-jährig

1	Zahnarztkosten (Spange)	800.-
2	Ambulante Arztkosten infolge Skiunfall	240.-
3	Stationärer Spitalaufenthalt für 6 Tage infolge des Skiunfalles	4'800.-

Antwort Daniel

	Spitalbeitrag	Franchise	Selbstbehalt	Nettoleistung KV
1				
2				
3				

Visum:

Punkte:

Frage 3 (3 Punkte)

Kreuzen Sie an, ob folgende Aussagen zum Thema „Ende der Versicherungspflicht in der OKP“ richtig oder falsch sind.

Falsche Antworten ergeben einen Abzug. Die Minimalbewertung der Frage beträgt 0 Punkte.

Aussage	richtig	falsch
Für Asylsuchende endet die Versicherungspflicht mit dem Ablauf der Asylbewilligung.		
Für Schutzbedürftige endet die Versicherungspflicht am Tag, an dem diese Personen die Schweiz nachweislich verlassen haben.		
Für Ausländer und Ausländerinnen mit einer Niederlassungsbewilligung endet die Versicherungspflicht am Tag des für die Einwohnerkontrolle zuständigen Stelle gemeldeten Wegzugs aus der Schweiz, in jedem Fall am Tag der tatsächlichen Ausreise aus der Schweiz.		
Für Personen, die aus dem Tätigkeitsgebiet einer regional tätigen Krankenversicherung in einen anderen Kanton der Schweiz wegziehen, endet die Versicherung bei der bisherigen Krankenversicherung am Tag des Zeitpunkts der Verlegung des Wohnortes.		
Für Grenzgänger und Grenzgängerinnen endet die Versicherungspflicht am Tag der Ausreise aus der Schweiz.		
Für Personen ohne Aufenthaltsbewilligung (Art. 1 Abs. 2 lit. g KVV) endet die Versicherung am Tag der Aufgabe der Erwerbstätigkeit in der Schweiz, spätestens aber am Tag der tatsächlichen Ausreise aus der Schweiz, oder mit dem Tod.		

Visum:

Punkte:

Frage 4 (1 Punkt)

Die santésuisse-Gruppe ist die führende Branchenorganisation der Schweizer Krankenversicherer im Bereich der sozialen Krankenversicherung.

Nennen Sie nebst santésuisse als führender Branchenverband 2 andere Unternehmen, die zur santésuisse-Gruppe gehören.

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 5 (3 Punkte)

Die 3 Kinder (4-, 6- und 11-jährig) der Familie D. sind alle beim gleichen Krankenversicherer mit der OKP und einer wählbaren Franchise von CHF 300.- versichert.

Die Familie sendet folgende Rechnungen ihrer Kinder ein (bei allen Kindern handelt es sich um die 1. Rechnungen des Jahres 2021 und um OKP-Pflichtleistungen):

Kind A.

CHF 4'150.-

Kind B.

CHF 900.-

Kind C.

CHF 4'280.-

Berechnen Sie die Kostenbeteiligung pro Kind, in der Reihenfolge von Kind A. bis Kind C.

Antwort

Art	Kind A.	Kind B.	Kind C.
Franchise			
Selbstbehalt			
Total			

Visum:

Punkte:

Frage 6 (3 Punkte)

Kreuzen Sie an, ob folgende Aussagen zum Thema Risikoausgleich richtig oder falsch sind.

Falsche Antworten ergeben einen Abzug. Die Minimalbewertung der Frage beträgt 0 Punkte.

Aussagen	richtig	falsch
Der Risikoausgleich wurde geschaffen, um den Krankenversicherern die sogenannte Jagd auf gute Risiken zu erleichtern.		
Das erhöhte Krankheitsrisiko wird durch die Indikatoren Alter, Geschlecht, Aufenthalt in einem Spital oder Pflegeheim sowie pharmazeutische Kostengruppen (PCG) abgebildet.		
Die Gemeinsame Einrichtung erlässt eine Liste der PCG.		
Für die Festlegung der Versichertenbestände eines Versicherers ist die Versicherungsdauer seiner Versicherten in Monaten massgebend.		
Die Entlastung für junge Erwachsene wird unter den Versicherern proportional zur Anzahl der jungen Erwachsenen, die bei ihnen im betreffenden Kanton versichert sind, aufgeteilt.		
Für die Zuteilung der Versicherten zu einer Altersgruppe ist das Geburtsjahr des Versicherten massgebend.		

Visum:

Punkte:

Frage 7 (3 Punkte)

Herr R. ist bei Ihnen versichert. Er wird in 1 Monat seine Ausbildung (Lehre) beenden und danach für 4 Monate einen Sprachaufenthalt in den USA machen. Sein Lehrmeister hat ihm gesagt, er müsse nach Beendigung der Lehre das Unfallrisiko in der OKP bei seinem Krankenversicherer einschliessen. Dies sei wichtig, damit er während des Sprachaufenthaltes in den USA auch bei Unfällen gleich gut versichert sei wie bisher.

Herr R. möchte wissen, ob diese Aussage korrekt ist. Beantworten Sie seine Frage und begründen Sie Ihre Antwort in 3 bis 4 Sätzen.

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 8 (4 Punkte)

Ein Bekannter von Ihnen hat in der Zeitung etwas von einem Zulassungsstopp für Leistungserbringer gelesen. Er möchte von Ihnen wissen, um was es sich dabei handelt und was dies bedeutet.

Beantworten Sie ihm die Frage in 3 bis 4 Sätzen.

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 9 (4 Punkte)

Einige Leistungen in der KLV werden nur dann von der OKP übernommen, wenn dafür vorgängig eine Kostengutsprache des Vertrauensarztes vorliegt. Andere Leistungen werden nur dann aus der OKP übernommen, wenn sie bei dafür speziell ausgebildeten Personen oder in dafür anerkannten Zentren durchgeführt werden.

- a) Weshalb gibt es solche Bestimmungen im KVG? Beschreiben Sie Ihre Antwort in 2 bis 3 Sätzen.
- b) Nennen Sie zu den beiden im Eingangstext erwähnten Bedingungen je 1 konkretes Beispiel aus der KLV.

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 10 (2 Punkte)

Die Familie N. aus Bern erkundigt sich bei Ihnen über Leistungen im Ausland. Die Familie plant im Sommer einen 14-tägigen Aufenthalt in Tunesien und möchte wissen, ob alle Kosten für medizinische Behandlungen in den Ferien gedeckt sind.

Die Familie N. hat bei Ihnen nur die OKP abgeschlossen.

Erklären Sie der Familie in 1 bis 2 Sätzen, wie der Versicherungsschutz nach KVG im Krankheitsfall für die bevorstehenden Ferien in Tunesien geregelt ist.

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 12 (3 Punkte)

Die Gesundheitskosten werden aufgrund der demografischen Entwicklung und des medizinisch-technischen Fortschritts weiter steigen. Um dem Kostenanstieg entgegen zu wirken sind weitere Massnahmen notwendig.

- a) Nennen Sie 3 bestehende Massnahmen zur Dämpfung des Kostenwachstums im Gesundheitswesen
- b) Nennen Sie 3 geplante Massnahmen zur Dämpfung des Kostenwachstums im Gesundheitswesen

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 13 (3 Punkte)

Kreuzen Sie die folgenden Aussagen zum Thema „Qualitätssicherung“ mit richtig oder falsch an.

Falsche Antworten ergeben einen Abzug. Die Minimalbewertung der Frage beträgt 0 Punkte.

Aussage	richtig	falsch
Die Leistungserbringer oder ihre Verbände erarbeiten Konzepte und Programme über die Anforderungen an die Qualität der Leistungen.		
Besonders kostspielige Behandlungen müssen aus der OKP vergütet werden, sofern der Vertrauensarzt sein Einverständnis dazu gibt und die Therapie durch einen Spezialisten erbracht wird.		
Damit der Kauf eines Atemtherapiegerätes mit kontrollierter CO ₂ -Rückatmung zur Verbesserung der Lungenfunktion aus der OKP vergütet werden kann, muss es durch einen Pneumologen verschrieben worden sein. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes berücksichtigt.		
Die Kosten für den Kauf eines Weckapparates für die Behandlung der Enuresis bei Kindern vor dem vollendeten 5. Lebensjahr werden, ohne vorgängige Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt, aus der OKP übernommen.		
Erholungskuren können, wenn sie vorgängig durch den Vertrauensarzt empfohlen und gutgeheissen werden, aus der OKP übernommen werden.		
Gegen Leistungserbringer, welche gegen die im Gesetz vorgesehenen Wirtschaftlichkeits- oder Qualitätsanforderungen verstossen, können Sanktionen ergriffen werden, die bis hin zum definitiven Ausschluss von der Tätigkeit zu Lasten der OKP gehen.		

Visum:

Punkte:

Frage 14 (6 Punkte)

Herr T. hat an einer Fortbildung über die Schweizer Sozialversicherungen erfahren, dass es Unterschiede zwischen den Krankentaggeldversicherungen nach KVG und VVG gibt. Er hat nicht alle Details verstanden und möchte seine Fragen noch klären, da er als Unternehmensberater mit diesen Fragen konfrontiert ist.

Er wendet sich nun mit seinen Fragen an Sie und möchte in einem Gespräch die offenen Fragen klären.

Vervollständigen Sie die untenstehende Tabelle, indem Sie bei den „leeren“ Feldern die rechtliche Situation zur gleichen Situation wie beim ausgefüllten Teil erklären.

KVG	VVG
<p>Übertritt in die Einzelversicherung Den Übertritt in die Einzelversicherung muss, gemäss Gesetz KVG, jedem Versicherten gewährt werden.</p>	<p>Übertritt in die Einzelversicherung</p>
<p>Aussteuerung bei Teil-Arbeitsunfähigkeit (Teil-AUF)</p>	<p>Aussteuerung bei Teil-Arbeitsunfähigkeit (Teil-AUF) Bei den meisten Versicherungen ist in den AVB geregelt, dass Tage teilweiser Arbeitsunfähigkeit als Ganze zählen. Die Versicherungsdeckung wird deshalb nach 720 Tagen Teil-AUF aufgehoben, auch wenn während der Bezugsdauer der AUF-Grad sich jeweils veränderte und am letzten Bezugstag der Versicherte 50 % AUF ist.</p>
<p>Aussteuerung bei gekürztem Taggeld</p>	<p>Aussteuerung bei gekürztem Taggeld Die Versicherung endet nach der vereinbarten Leistungsdauer, auch wenn die Taggelder infolge Überentschädigung gekürzt wurden.</p>
<p>Folgen des Zahlungsverzuges Im Krankentaggeld nach KVG gibt es keine gesetzlichen Regelungen bezüglich des Zahlungsverzuges und dessen Folgen. Es muss deshalb in den AVB geregelt werden.</p>	<p>Folgen des Zahlungsverzuges</p>
<p>Kürzung infolge Leistungen von 2 Sozialversicherungen (IV und Krankentaggeld)</p>	<p>Kürzung infolge Leistungen von 2 Sozialversicherungen (IV und Krankentaggeld) Die Überentschädigungsgrenze liegt oft gemäss AVB beim versicherten Taggeld.</p>

Visum:

Punkte:

Frage 15 (5 Punkte)

Frau Z. ist über ihren Arbeitgeber für Krankentaggeld nach KVG versichert. Die Firma zahlt den Mitarbeitenden auch während der Wartefrist weiterhin den vollen Lohn.

Frau Z. ist schwer erkrankt und seit mehr als 1 Jahr arbeitsunfähig. Sie erhält seit kurzer Zeit eine monatliche IV-Rente.

Informationen zur Situation von Frau Z.

Lohnausfall	CHF 7'200.- plus 13. ML	IV	ab 1. März 2021 – CHF 80.- pro Tag
Taggeld	KVG 80 % ab 31. Tag	AUF	ab 1. März 2020 zu 100 %
Taggeld gem. AVB Tagesansatz = Jahresverdienst geteilt durch 360			

Die Personalverantwortliche der Firma hat die Abrechnungen erhalten und fragt sich, ob diese korrekt seien und wo der Unterschied liege. Beantworten Sie ihr folgende Fragen zu den untenstehenden Abrechnungen.

- Kreuzen Sie an, ob die Auszahlungen vom Februar und März 2021 korrekt sind. Falls nein, geben Sie den korrekten Betrag unter Korrektur an.
- Erklären Sie ihr, wieso die Abrechnungen Februar und März 2021 unterschiedlich sein müssen.

a)

Abrechnung vor der IV-Rente

Vers.	Datum von – bis	Anzahl Tage	Tagesansatz	Leistung	korrekt	nicht korrekt
KV	01.02.21 bis 28.02.21	28	208.00	5'824.00		
Korrektur						

Abrechnung nach der IV-Rente

Vers.	Datum von – bis	Anzahl Tage	Tagesansatz	Leistung	korrekt	nicht korrekt
KV	01.03.21 bis 31.03.21	31	128.00	3'968.00		
Korrektur						

b)

Antwort

Visum.....

Punkte:

Frage 16 (5 Punkte)

Frau B. war seit 12 Jahren beim Restaurant Z. angestellt. Aufgrund der Situation mit Corona im Jahr 2020 musste das Restaurant per Ende 2020 seinen Betrieb verkleinern und hat deshalb Frau B. fristgerecht auf Ende 2020 gekündigt.

Frau B. hat sich sofort nach der Kündigung bei der Arbeitslosenkasse gemeldet und bezieht aktuell ein ALV-Taggeld von CHF 130.-. Sie hat bei der Taggeldversicherung des Restaurants Z. den Übertritt in die Einzelversicherung gemacht und eine Taggeldversicherung nach KVG von CHF 120.- ab 31. Tag abgeschlossen. Die Taggeldversicherung richtet gemäss AVB bereits ab 25 % AUF Taggelder aus.

Am 01. Februar 2021 muss Frau B. zum Arzt und wird infolge psychischer Belastung wie folgt arbeitsunfähig.

01.02.2021.- 15.03.2021	100 % AUF
16.03.2021 - 15.04.2021	80 % AUF
16.04.2021 – 30.04.2021	60 % AUF
01.05.2021 – 31.05.2021	40 % AUF
ab 01.06.2021 vollständig gesund	

Erstellen Sie die Taggeldabrechnung für die folgenden Arbeitsunfähigkeiten.

Antwort

Zeitdauer	Anzahl Tage	AUF-Grad	Taggeldansatz	Auszahlungsbetrag

Visum:

Punkte:

Frage 17 (3 Punkte)

Kreuzen Sie die folgenden Aussagen zur „Krankentaggeldversicherung nach KVG“ mit richtig oder falsch an.

Falsche Antworten ergeben einen Abzug. Die Minimalbewertung der Frage beträgt 0 Punkte.

Aussagen	richtig	falsch
Der Taggeldanspruch entsteht am 3. Tag nach der Erkrankung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.		
Bei einer Teilaussteuerung infolge Leistungsbezugs über 720 Tage (z.B. 50 %) verlängert sich die Bezugsdauer entsprechend der Kürzung.		
Nach meinem Austritt aus einem Kollektivvertrag bin ich arbeitslos. Ich darf den Übertritt in die Einzelversicherung nur bis zur Höhe des Arbeitslosentaggeldes abschliessen, da ich sonst eine Überversicherung hätte.		
Beim Austritt aus der Firma wurde ich nicht über das Übertrittsrecht informiert. Ich bleibe deshalb im Kollektivvertrag bis zur heutigen Information und habe jetzt noch 3 Monate Zeit für den Übertritt in die Einzelversicherung.		
Meine Krankenversicherung hat ein eingeschränktes Tätigkeitsgebiet und ich muss infolge Wegzuges auch meine Krankentaggeldversicherung wechseln. Der Nachteil ist, dass ich eine erneute Gesundheitsprüfung habe und aufgrund der aktuellen Krankheit einen Vorbehalt erhalten kann.		
Gemäss dem Gesetz wird meine Taggeldversicherung nach KVG mit dem Erreichen des 65. Altersjahr automatisch aufgehoben.		

Visum:

Punkte:

Frage 18 (3 Punkte)

Frau M. arbeitet seit Jahren zu 100 % als Malerin bei der Firma X. Sie hätte im Jahr 2021 ein Einkommen von CHF 60'000.- bezogen. Eine Lohnerhöhung erhält sie nur alle 4 Jahre.

Auf einem Spaziergang am 1. Januar 2021 wird Frau M. beim Überqueren der Strasse auf dem Fussgängerstreifen von einem Auto erfasst. Der Halter des Fahrzeuges, Herr F., hat sie zu spät bemerkt.

Frau M. ist schwer verletzt und wird ins Spital gebracht. Die Heilung verläuft schleppend. Sie bleibt vorläufig zu 100 % arbeitsunfähig. Zudem benötigt sie dauerhaft Pflege und Hilfe, um den Alltag zu bewältigen.

- Nennen Sie je 2 Leistungsarten aufgeteilt nach Sach- und Geldleistungen (nicht Beträge), welche bei diesem Sachverhalt in Frage kommen können.
- Berechnen Sie den gesamten UVG-Taggeldanspruch für das Kalenderjahr 2021.

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 20 (4 Punkte)

Ihr neuer Mitarbeiter fragt Sie, wann man von einem «Regressprivileg» spricht und wer dieses Privileg hat.

- a) Erklären Sie in 1 bis 2 Sätzen das Regressprivileg für die OKP und geben Sie den Kreis der regressprivilegierten Personen an.

- b) Geben Sie dazu 1 konkretes Beispiel an.

- c) Zeigen Sie in 1 Satz auf, unter welcher Voraussetzung dieses Privileg entfällt.

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 22 (4 Punkte)

Kreuzen Sie in der richtigen Spalte an, welcher Zweig zu welcher Säule des 3-Säulenprinzips gehört.

Zweig	1. Säule	2. Säule	3. Säule	Gehört nicht zum 3-Säulen-Prinzip
Sozialhilfe				
Berufliche Vorsorge (BVG)				
Invalidenversicherung (IVG)				
Krankenversicherung (KVG)				
Gebundene Vorsorge				
Erwerbsersatzordnung (EOG)				
Ergänzungsleistung (ELG)				
Unfallversicherung (UVG)				

Visum:

Punkte:

Frage 24 (4 Punkte)

Kreuzen Sie an, ob die unten aufgeführten Personen in der AHV obligatorisch versichert sind oder nicht und ob sie beitragspflichtig sind oder nicht.

Situation	Versichert	Nicht versichert	Beitragspflichtig	Nicht beitragspflichtig
Selbständige Informatikerin, im Konkubinat in Aarau lebend.				
Deutscher Grenzgänger (Wohnsitz in Deutschland) arbeitet zu 100 % in Zürich als Projektmanager.				
70-jährige Rentnerin arbeitet gelegentlich in der Firma ihres Sohnes in Basel und erzielt dabei ein Bruttoeinkommen von CHF 1'200.- pro Monat. Dazu kommt ein 13. Monatslohn in gleicher Höhe.				
19-jähriger Medizinstudent (Wohnsitz CH) ohne Erwerbseinkommen.				

Visum:

Punkte:

Frage 27 (2 Punkte)

Erklären Sie in 2 bis 3 Sätzen, wann (ausser bei Tod) der Versicherungsschutz im UVG endet.

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 28 (4 Punkte)

Die Firma M. baut aus wirtschaftlichen Gründen Stellen ab. Auch Herr H. ist davon betroffen. Aus der eingereichten Arbeitgeberbescheinigung geht hervor, dass er ein Jahressalär von CHF 102'000.- erzielt hat.

- a) Wie viel beträgt der monatliche Verdienst?
- b) Berechnen Sie den Taggeldansatz und den Auszahlungsbetrag (ohne Sozialversicherungsabzüge) für den Monat Mai 2021, welcher 21 Arbeitstage aufweist (ohne Berücksichtigung von Wartetagen). Herr H. hat keine Unterhaltspflichten.

Zeigen Sie den Lösungsweg auf.

- c) Geben Sie die Sozialversicherungszweige an, für welche die Arbeitslosenkasse auf dem Taggeld Beiträge erheben muss.

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 30 (3 Punkte)

Frau B. verdiente vor ihrem Unfall jährlich CHF 188'000.-. Durch den Unfall wurde sie zu 100 % invalid und erhält nun eine jährliche Rente der IV von CHF 24'000.-.

Berechnen Sie die jährliche Rente der Unfallversicherung. Zeigen Sie den Lösungsweg auf.

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 33 (3 Punkte)

In der beruflichen Vorsorge ist ein Vorbezug des Altersguthabens für Wohneigentum unter gewissen Voraussetzungen möglich.

Kreuzen Sie an, wer bei den nachfolgenden Fällen einen Vorbezug für Wohneigentum machen kann.

Falsche Antworten ergeben einen Abzug, die Minimalbewertung der Frage beträgt 0 Punkte.

Herr X, 42-jährig: CHF 70'000.- für den Kauf einer Ferienwohnung in Gstaad	
Frau S, 50-jährig: CHF 150'000.-, sie hat bereits vor 6 Jahren einen ersten Vorbezug von CHF 100'000.- gemacht	
Frau C, 63-jährig: CHF 160'000.- für den Kauf einer Eigentumswohnung	
Herr P, 28-jährig: CHF 18'500.- für den Kauf eines Einfamilienhauses	
Herr S. 45-jährig: CHF 130'000.- für den Kauf eines Einfamilienhauses	
Frau C. 42-jährig: CHF 50'000.- für die Rückzahlung einer Hypothek	

Visum:

Punkte:

Frage 34 (3 Punkte)

Kreuzen Sie die jeweilige Aussage zum Thema «AHV-Beiträge» mit richtig oder falsch an.

Falsche Antworten ergeben einen Abzug. Die Minimalbewertung der Frage beträgt 0 Punkte.

Aussage	richtig	falsch
Der AHV-Beitrag von Herr X., 68-jährig mit einem Einkommen von CHF 62'000.- beträgt CHF 2'697.-.		
Weil Selbständigerwerbende nicht auf die hälftige Beteiligung durch einen Arbeitgeber zählen können, wird für sie ein reduzierter Beitragssatz angewendet.		
Herr Y., 42-jährig und ledig ist nicht erwerbstätig. Er muss daher auch keine Beiträge an die AHV bezahlen.		
Einkommensanteile von mehr als CHF 1 Mio. pro Jahr sind nicht mehr AHV-pflichtig.		
Der AHV-Beitrag für Herrn S., 47-jährig mit einem jährlichen Einkommen von CHF 72'000.- beträgt CHF 3'132.-.		
Kinder bis zum 31.12. des Jahres, in welchem sie das 18. Altersjahr vollendet haben, sind von der Beitragspflicht befreit.		

Visum:

Punkte:

Frage 36 (6 Punkte)

Das Ehepaar M. hat am 09. September 1979 geheiratet. Beide wurden nun im Jahr 2021 pensioniert.

Im Jahr 1980 wurde Sohn J. und im Jahr 1984 die Tochter S. geboren. Frau M. erhält ab 01. Februar 2021 eine AHV-Rente, ihr Ehemann ab dem 01. April 2021.

Ausgangslage Frau M.

- Einkommen 1978 bis 1979: CHF 25'000.-
 - Einkommen 1980 bis 2020: CHF 450'000.-
 - 1. IK-Eintrag: 1978
 - volle Beitragsdauer (keine Lücken) 43
- a) Berechnen Sie die einfache Altersrente von Frau M. ab 01. Februar 2021 unter Einbezug der Erziehungsgutschriften. Die Erziehungsgutschriften betragen die 3-fache minimale jährliche Vollrente bis und mit demjenigen Jahr, in welchem die Tochter S. 16 Jahre alt wird.
- b) Erläutern Sie in Stichworten, was bei den Renten des Ehepaares zu beachten ist, wenn Herr M. ab dem 01. April 2021 ebenfalls pensioniert wird?

Antwort

a)

b)

Visum.....

Punkte:

Frage 37 (4 Punkte)

Kreuzen Sie an, ob die nachfolgenden Aussagen zur „Invalidenversicherung (IV)“ richtig oder falsch sind.

Falsche Antworten ergeben einen Abzug. Die Minimalbewertung der Frage beträgt 0 Punkte.

Aussagen	richtig	falsch
Die Anmeldung zur Früherfassung bei der IV kann frühestens 60 Tage nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit erfolgen.		
Die IV kennt folgende Integrationsmassnahmen zur beruflichen Eingliederung: Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Berufliche Weiterbildung, Umschulungskosten, Arbeitsvermittlung, Arbeitsversuche, Kapitalhilfen.		
Für den Anspruch auf eine IV-Rente müssen mindestens 2 volle Beitragsjahre angerechnet werden können.		
Der Invaliditätsgrad wird immer aufgrund der Arbeitsunfähigkeit berechnet.		
Der Anspruch auf eine IV-Rente entsteht frühestens 6 Monate nach dem Zeitpunkt der Anmeldung bei der IV, aber frühestens in jenem Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt.		
Die Berechnung des Frankenbetrages der IV-Rente erfolgt durch die zuständige Ausgleichskasse.		
IV-Rentner und IV-Rentnerinnen müssen bis zum ordentlichen AHV-Alter weiterhin AHV-Beiträge bezahlen.		
Die IV richtet eine Hilflosenentschädigung bei mittlerer und schwerer Hilflosigkeit aus.		

Visum:

Punkte:

Frage 38 (4 Punkte)

Herr F. arbeitet seit 10 Jahren als Automechaniker in einem Kleinbetrieb. Sein Monatsverdienst beträgt CHF 5'900.- (x 13). Er ist verheiratet und Vater eines 5-jährigen Sohnes. Seit dem 03. Mai 2019 ist er aufgrund einer schweren Erkrankung nicht mehr voll arbeitsfähig. Er kann seither wochenweise 2 oder 3 Tage gar nicht arbeiten und ist bei der Invalidenversicherung (IV) angemeldet.

Aufgrund eines ärztlichen Gutachtens hat die IV entschieden, dass berufliche Eingliederungsmassnahmen bei Herrn F. keine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit bewirken können. Für die Teilzeitarbeit erhält er noch einen Monatslohn von CHF 1'855.- (x 13).

- Berechnen Sie den Invaliditätsgrad in % und bestimmen Sie, welche IV-Rente Herr F. von der Invalidenversicherung erhält. Zeigen Sie den Rechnungsweg auf.
- Für die Berechnung der Invalidenrente sind bei Herrn F. 3 Elemente massgebend. Vervollständigen Sie die nachfolgend aufgeführte Aufzählung.
- Nennen Sie eine weitere Geldleistung, die Herr F. zusätzlich zu seiner Invalidenrente erhält.
- Welche weitere Sozialversicherung wird im Fall von Herrn F. ebenfalls eine Invalidenrente ausrichten?

Antwort

a) _____

b)

1. Anrechenbare Beitragsjahre
2. Aufgewertete Summe aller Erwerbseinkommen
3.

c) _____

d) _____

Visum:

Punkte:

Frage 39 (4 Punkte)

Am 01. Januar 2021 ist die Reform der Ergänzungsleistungen (EL) in Kraft getreten. Ergänzungsleistungen sind keine eigentlichen Sozialversicherungsleistungen, sie entsprechen einer Versorgung und garantieren ein Mindesteinkommen für einen bestimmten Teil der Bevölkerung. Daher ist eher von Anspruchsberechtigten als von Versicherten zu sprechen.

- a) Nennen Sie alle Personengruppen, welche Ergänzungsleistungen beanspruchen können.
- b) Zählen Sie 4 Massnahmen auf, welche mit der EL-Reform geändert oder neu geregelt wurden.

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 41 (5 Punkte)

Sie sind bei Ihrem Krankenversicherer in der Abteilung UVG tätig und haben 3 Unfallmeldungen erhalten. Folgenden Unfallhergang müssen Sie je versicherte Person berücksichtigen.

Unfall Herr P., geb. 03. April 1985, ledig, keine Kinder

Unfalldatum: 05. Februar 2020
 100 % arbeitsfähig: ab 07. Februar 2020
 Art der Schädigung: Berufsunfall, Schnittwunde durch ein scharfes Werkzeug
 Lohn pro Monat: CHF 6'300.- (ohne 13. Monatslohn)
 Anstellungsverhältnis: Teilzeit 80 %

Unfall Frau S., geb. 15. Oktober 1999, ledig, keine Kinder

Unfalldatum: 12. Februar 2020
 100 % arbeitsfähig: ab 01. Juli 2020
 Art der Schädigung: Skiunfall, schwere verschiedene Knochenbrüche
 Lohn pro Monat: Stundenlohn / Durchschnitt CHF 480.- brutto
 Anstellungsverhältnis: 4 bis 6 Stunden pro Woche (Studentin)

Unfall Herr M., geb. 22. Januar 1980, verheiratet, 2 Kinder, 8- und 10-jährig

Unfalldatum: 01. März 2020
 Arbeitsfähig: unbestimmt, wahrscheinlich 100 % invalid
 Art der Schädigung: Autounfall mit Querschnittlähmung (unverschuldetes Verhalten)
 Lohn pro Monat: CHF 13'500.- (ohne 13. Monatslohn)
 Anstellungsverhältnis: Vollzeit 100 %

Beantworten Sie die folgenden Fragen:

- Wie hoch fallen die Taggelder der 3 versicherten Personen aus?
- Nennen Sie für alle 3 versicherten Personen die übrigen Leistungen der Unfallversicherung ausser Renten und Taggelder.
- Wie werden bei Herrn M. die Leistungen der Unfallversicherung mit denjenigen der Invalidenversicherung koordiniert?

Antwort

Versicherte Person	a) Taggelder	b) Leistungen	c) Koordination UV/IV
Herr P.			
Frau S.			
Herr M.			

Visum:

Punkte:

Frage 42 (3 Punkte)

Frau M., geschieden, 1 Kind (14-jährig), hat in den letzten 10 Jahren als kaufmännische Mitarbeiterin gearbeitet. Sie bezog einen Monatslohn von CHF 5'200.- (x13), bei einem Beschäftigungsgrad von 100 %.

Aufgrund einer Reorganisation im Betrieb hat sie per 30. April 2021 die Kündigung erhalten. Sie meldet sich am 01. Mai 2021 bei der Arbeitslosenversicherung an.

- a) Damit Frau M. Versicherungsleistungen der ALV beanspruchen kann, muss sie gewisse Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Nennen Sie 4 Anspruchsvoraussetzungen, damit sie ein Taggeld der ALV beziehen kann.

- b) Kreuzen Sie an, welches Taggeld (brutto) Frau M. von der ALV erhält.
 - CHF 191.70
 - CHF 181.70
 - CHF 207.70
 - CHF 167.75

Antwort

Visum:

Punkte:

Schweizerische Sozialversicherung – synoptische Tabelle der anwendbaren Beitrags- und Prämiensätze

Stand 1.1.2021

1. Säule (AHV/IV/EO und ALV)

1. Säule (AHV/IV/EO und ALV)		Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	Invalidentversicherung (IV)	Erwerbser-satzordnung (EO)	Total AHV/IV/EO	Arbeitslosenversicherung (ALV)
Arbeitnehmer/innen	% vom Einkommen	4,35	0,7	0,25	5,3	1,1 für Einkommensteile bis 148'200 ; 0,5 für Einkommensteile über 148'200
Arbeitgebende	% vom Einkommen	4,35	0,7	0,25	5,3	1,1 für Einkommensteile bis 148'200 ; 0,5 für Einkommensteile über 148'200
Selbständigerwerbende	% vom Einkommen	8,1*	1,4*	0,5*	10*	–
Nichterwerbstätige	Fr.	413 bis 20'650**	66 bis 3'300**	24 bis 1'200**	503 bis 25'150**	–

Berufliche Vorsorge (BV)

- Die Beitragssätze variieren von einer Pensionskasse zur anderen, und je nach Finanzierungsart.
- Die Beiträge werden von den Arbeitgebenden sowie von den Arbeitnehmer/innen erhoben; die Beitragshöhe der Arbeitgebenden muss mindestens gleich hoch sein wie die Höhe der Beiträge ihrer Arbeitnehmer/innen.
- Mindestsatz der Altersgutschriften:

Altersjahr	Ansatz in % des koordinierten Lohnes (zwischen Fr. 25'095 und Fr. 86'040)
25 bis 34	7
35 bis 44	10
45 bis 54	15
55 bis 65***	18

* bei Einkommen unter 57'400 Franken vermindert sich der Beitragssatz gemäss der sinkenden Beitragsskala

** je nach sozialen Verhältnissen

*** Frauen bis 64 (Art. 62a BVV 2)

Berufsunfälle und Berufskrankheiten (BU)

Arbeitnehmer/innen: –

- Arbeitgebende
- Die Prämien werden in ‰ des versicherten Verdienstes erhoben. Sie bestehen aus einer dem Risiko entsprechenden Nettoprämie und aus Zuschlägen für die Verwaltungskosten, für die Kosten der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten und für die nicht durch Zinsüberschüsse gedeckten Teuerungszulagen.
 - Die Betriebe werden nach ihrer Art und ihren Verhältnissen in Klassen des Prämientarifs und innerhalb dieser in Stufen eingereiht; die Klassierung trägt insbesondere der Unfallgefahr und dem Stand der Unfallverhütung Rechnung. Angaben über die Nettoprämienätze können nicht gemacht werden, da jeder Versicherer einen individuellen Prämientarif erstellt.
 - Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes beläuft sich auf 148'200 Franken im Jahr oder 406 Franken im Tag.

Nichtberufsunfälle (NBU)

Arbeitnehmer/innen Die Prämien werden in ‰ des versicherten Verdienstes erhoben. Die Versicherten sind in Risikoklassen eingeteilt (entsprechend den Betrieben, die sie anstellen). Angaben über die Nettoprämienätze können nicht gemacht werden, da jeder Versicherer einen individuellen Prämientarif erstellt.

Die Prämien gehen grundsätzlich zu Lasten der Arbeitnehmer/innen; vorbehalten sind anderweitige Abmachungen zu Gunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Arbeitgebende: –

Familienzulagen (Stand 01.01.2018)

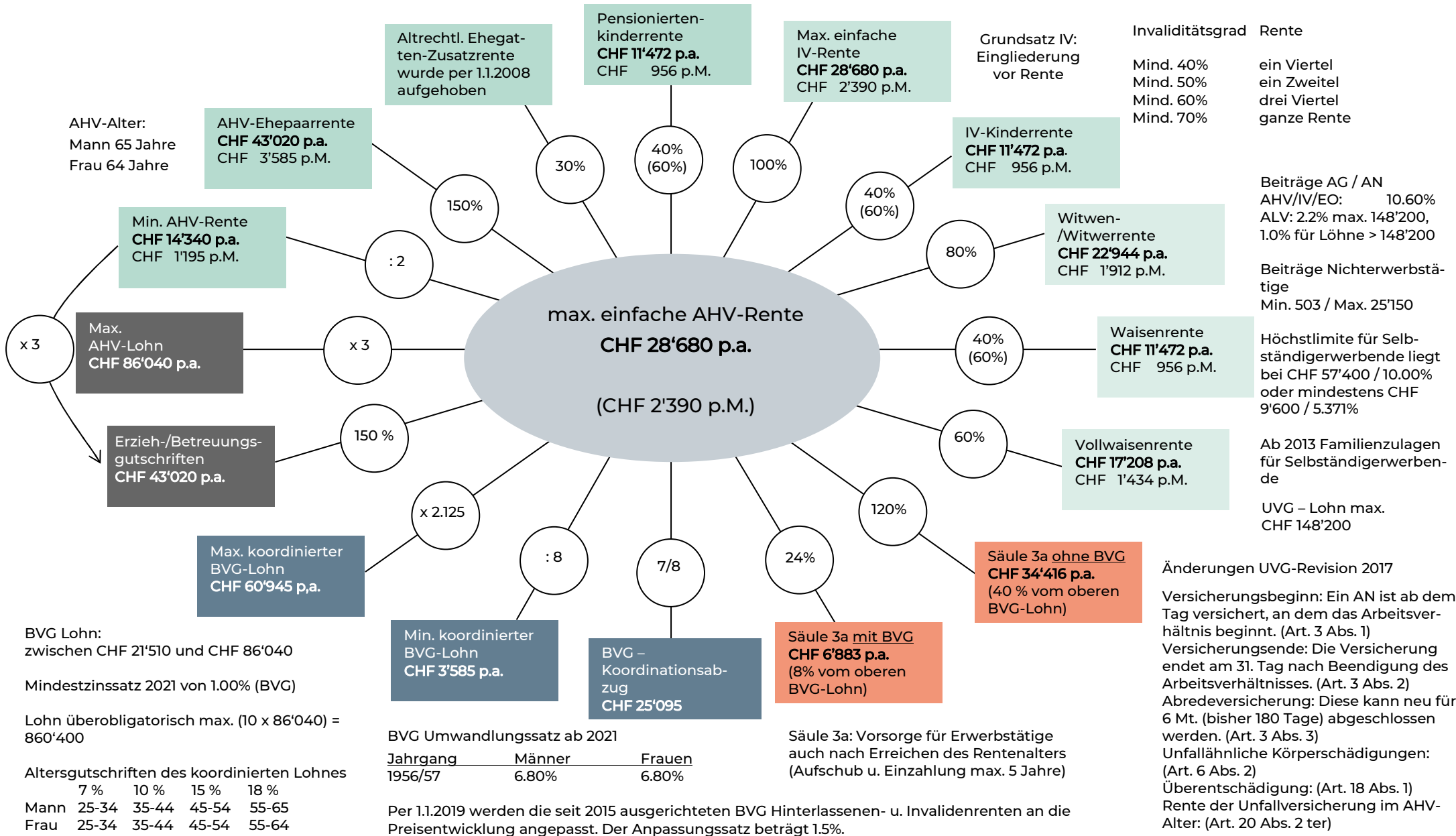
		In der Landwirtschaft****	Ausserhalb der Landwirtschaft
Arbeitnehmer/innen		–	– *****
Arbeitgebende	in % des Lohnes	2	0,7 bis 3,5
Selbständigerwerbende	in % des Einkommens	–	0,3 bis 3,3*****

**** Der durch die Beiträge nicht gedeckte Betrag sowie der Aufwand für die Ausrichtung von Familienzulagen an die Landwirte gehen zu 2/3 zu Lasten des Bundes und zu 1/3 zu Lasten der Kantone.

***** Ausnahme: Im Kt. VS bezahlen Arbeitnehmer/innen 0,3 Lohnprozente

***** Nur auf dem Einkommensteil bis 148'200 Franken

Kennzahlen 2021





Aufwertungsfaktoren 2021 / Anhang 9

Facteurs de revalorisation 2021

**Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren :
Eintritt des Versicherungsfalles im Jahre 2021**

**Facteurs forfaitaires de revalorisation calculés en fonction de l'entrée
dans l'assurance : survenance du cas d'assurance en 2021**

Erster IK-Eintrag Première inscription au CI	Aufwertungsfaktor Facteur de revalorisation
1972	1.136
1973	1.122
1974	1.108
1975	1.096
1976	1.084
1977	1.072
1978	1.060
1979	1.048
1980	1.036
1981	1.024
1982	1.013
1983	1.003
1984 - 2020	1.000



Monatliche Vollrenten, Skala 44

AHV/IV

Rentes complètes mensuelles, échelle 44

AVS/AI

Gültig ab 1. Januar 2021
Valables dès le 1^{er} janvier 2021

www.sozialversicherungen.admin.ch

Skala
Echelle **44**

Monatliche Vollrenten
Rentes complètes mensuelles

Beträge in Franken
Montants en francs

Bestimmungsgrösse Base de calcul	Alters- und Invali- denrente Rente de vieillesse et d'invalidité	Alters- und Invalidenrente für Witwen/Witwer Rente de vieillesse et d'invalidité pour veuves/veufs	Hinterlassenenrenten und Leistungen an Angehörige Rentes de survivants et rentes complémentaires aux proches parents			
			Witwen/Witwer Veuves/Veufs	Zusatzrente Rente complémen- taire	Waisen- und Kinder- rente Rente d'orphelin ou pour enfant	Waisenrente 60 % *) Rente d'orphelin 60 % *)
Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen Revenu annuel moyen déterminant	1/1			1/1	1/1	1/1
bis jusqu'à						
14 340	1 195	1 434	956	359	478	717
15 774	1 226	1 471	981	368	490	736
17 208	1 257	1 509	1 006	377	503	754
18 642	1 288	1 546	1 031	386	515	773
20 076	1 319	1 583	1 055	396	528	792
21 510	1 350	1 620	1 080	405	540	810
22 944	1 381	1 658	1 105	414	553	829
24 378	1 412	1 695	1 130	424	565	847
25 812	1 444	1 732	1 155	433	577	866
27 246	1 475	1 770	1 180	442	590	885
28 680	1 506	1 807	1 204	452	602	903
30 114	1 537	1 844	1 229	461	615	922
31 548	1 568	1 881	1 254	470	627	941
32 982	1 599	1 919	1 279	480	640	959
34 416	1 630	1 956	1 304	489	652	978
35 850	1 661	1 993	1 329	498	664	997
37 284	1 692	2 031	1 354	508	677	1 015
38 718	1 723	2 068	1 378	517	689	1 034
40 152	1 754	2 105	1 403	526	702	1 053
41 586	1 785	2 142	1 428	536	714	1 071
43 020	1 816	2 180	1 453	545	727	1 090
44 454	1 836	2 203	1 468	551	734	1 101
45 888	1 855	2 226	1 484	556	742	1 113
47 322	1 874	2 248	1 499	562	749	1 124
48 756	1 893	2 271	1 514	568	757	1 136
50 190	1 912	2 294	1 530	574	765	1 147
51 624	1 931	2 317	1 545	579	772	1 159
53 058	1 950	2 340	1 560	585	780	1 170
54 492	1 969	2 363	1 575	591	788	1 182
55 926	1 988	2 386	1 591	597	795	1 193
57 360	2 008	2 390	1 606	602	803	1 205
58 794	2 027	2 390	1 621	608	811	1 216
60 228	2 046	2 390	1 637	614	818	1 227
61 662	2 065	2 390	1 652	619	826	1 239
63 096	2 084	2 390	1 667	625	834	1 250
64 530	2 103	2 390	1 683	631	841	1 262
65 964	2 122	2 390	1 698	637	849	1 273
67 398	2 141	2 390	1 713	642	857	1 285
68 832	2 161	2 390	1 728	648	864	1 296
70 266	2 180	2 390	1 744	654	872	1 308
71 700	2 199	2 390	1 759	660	880	1 319
73 134	2 218	2 390	1 774	665	887	1 331
74 568	2 237	2 390	1 790	671	895	1 342
76 002	2 256	2 390	1 805	677	902	1 354
77 436	2 275	2 390	1 820	683	910	1 365
78 870	2 294	2 390	1 836	688	918	1 377
80 304	2 314	2 390	1 851	694	925	1 388
81 738	2 333	2 390	1 866	700	933	1 400
83 172	2 352	2 390	1 881	706	941	1 411
84 606	2 371	2 390	1 897	711	948	1 422
86 040	2 390	2 390	1 912	717	956	1 434
und mehr et plus						

*) Beträge gelten auch für Vollwaisen- und ganze Doppel-Kinderrenten
*) Montants également applicables aux rentes d'orphelins doubles et aux rentes entières doubles pour enfants

